

Brandschutztechnischer Dienst

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

1. Durchführung von Brandschutzbegehungen
2. Erstellen von Brandschutzordnungen
3. Erstellen von Flucht-und Rettungswegplänen
4. Beratung bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren (Schweißerlaubnisschein)
5. Mitwirkung bei der Beurteilung von Brandgefährdungen an Arbeitsplätzen
6. Beratung bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen
7. Unterstützung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Räumungsübungen
8. Unterstützung der Führungskräfte bei der regelmäßigen Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz
9. Mitwirken bei der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben im Brandfall (Brandschutz helfende gem. ASR A2.2)
10. Das Team



Vorbemerkungen

Brände zu verhüten und somit Gefahren für Leib und Leben abzuwenden ist eine Gemeinschaftsaufgabe, an der alle Beschäftigten mitwirken sollten. Schadenfälle in Folge von Bränden bringen oft genug menschliches Leid mit sich, zerstören Arbeitsstätten und vernichten Sachwerte in Millionenhöhe. Um dem entgegen zu wirken, und die Entstehungswahrscheinlichkeit von Bränden und Explosionen möglichst zu minimieren, ist ein effektiver vorbeugender Brandschutz unerlässlich.

Um die erforderlichen Maßnahmen eines vorbeugenden Brandschutzes festzulegen und in der Fläche sicherzustellen, steht der Brandschutztechnische Dienst in allen Fragen rund um den Brandschutz beratend zur Verfügung. Es soll damit das Ziel erreicht werden den innerbetrieblichen Brandschutz nachhaltig zu verbessern.

Der **BrandS**chutztechnische **D**ienst sieht sich als Dienstleister*in aller Fach- und Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung Dortmund in sämtlichen Fragen des vorbeugenden Brandschutzes. Er ist somit nicht nur Ansprechpartner für die mit Unternehmerpflichten ausgestatteten Führungskräfte, sondern steht auch allen Mitarbeitenden in Fragen des Brandschutzes beratend zur Verfügung.

1. Durchführung von Brandschutzbegehungen

Die Liegenschaften der Stadtverwaltung Dortmund werden in regelmäßigen Abständen durch den Brandschutztechnischen Dienst begangen. Diese Begehungen sollen Aufschluss darüber geben, wie sich der momentane brandschutztechnische Zustand der jeweiligen Liegenschaft darstellt. Im Zuge der Begehungen werden Schwachstellen aufgedeckt und in einem entsprechend gefertigten Begehungsbericht aufbereitet. Bei festgestellten Mängeln werden in dem Bericht zudem Maßnahmen beschrieben, die geeignet sind, diese Defizite dauerhaft abzustellen. Ziel der Begehungen ist es, jederzeit einen den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechenden Zustand der Liegenschaften zu gewährleisten.



2. Erstellen von Brandschutzordnungen

Brandschutzordnungen dienen dem Zweck, die brandschutztechnische Charakteristik einer Liegenschaft zu beschreiben und fassen darüber hinaus Regeln zur Brandverhütung und das richtige Verhalten im Brandfall zusammen. Den Nutzenden der Liegenschaft werden darin wertvolle Informationen bereitgestellt, wie Brandrisiken möglichst minimiert werden können und einer Brandausbreitung Einhalt geboten werden kann. Alle Personen, die das Gebäude nutzen, sollen zudem in die Lage versetzt werden, bei einem Brandereignis besonnen die erforderlichen Schritte einzuleiten und sicher das Gebäude verlassen zu können. Eine Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C. Für den Bereich der Stadtverwaltung Dortmund besteht der Eigenanspruch, für jede Liegenschaft eine Brandschutzordnung, mind. bis zum Teil B, zu erstellen.

Brände verhüten



Keine offene Flamme: Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf (0-)112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096
Objekt: Stadthaus Dortmund Bauteile A, B, C und E
Erstellt durch 13/2-2 BSD Erstellungsdatum: Oktober 2018

Stadt Dortmund
Betriebliches Arbeitsschutz- und
Gesundheitsmanagement 

Beispiel einer Brandschutzordnung Teil A.

Diese besteht aus einem Aushang mit kurzen Handlungshinweisen, die sich an alle Personen richten, die sich nur kurzfristig im Gebäude aufhalten (Besucher*innen, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, Beschäftigte,...)

Für alle Bereiche städtischer Liegenschaften, in denen das Erfordernis besteht Flucht- und Rettungswegpläne zu erstellen, werden diese durch den Brandschutztechnischen Dienst angefertigt.

4. Beratung bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren

Bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren, insbesondere wenn sie durch ortsunkundige Fremdfirmen ausgeführt werden, besteht immer ein erhöhtes Brandrisiko. Um diesem Risiko in angemessenem Umfang zu begegnen, ist es erforderlich, bei den o. g. Arbeiten einen entsprechenden Erlaubnisschein auszustellen.

In dem Erlaubnisschein werden Sicherheitsvorkehrungen beschrieben, die vor Aufnahme der Arbeiten durchzuführen sind. Zudem wird eine Brandwache namentlich benannt und Zeiten festgesetzt, in denen die Arbeitsstelle wiederholt zu kontrollieren ist, um ggf. ausgelöste Schwelbrände frühzeitig wahrzunehmen. Mitarbeitende, die die Funktion einer Brandwache übernehmen, müssen in ausreichendem Umfang unterwiesen und im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen geschult sein.

5. Mitwirkung bei der Beurteilung von Brandgefährdungen an Arbeitsplätzen

Überall dort, wo brennbare Flüssigkeiten oder brennbare und/oder explosive Gase im Arbeitsprozess Verwendung finden, ist eine besondere Sorgfalt im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz sicherzustellen. Dies gilt sowohl für



den reinen Arbeitsvorgang als auch für deren Lagerung sowie den Transport. Der Brandschutztechnische Dienst steht allen, an diesen Arbeitsprozessen beteiligten Personen, beratend zur Verfügung.








6. Beratung bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen

In Arbeitsstätten sind Feuerlöscheinrichtungen in angemessenem Umfang bereit zu stellen. Die zum Einsatz kommenden Feuerlöscheinrichtungen müssen geprüft und zugelassen sein. In Abhängigkeit der Arbeitsstätte, hier insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung sowie der Grundfläche der Arbeitsstätte ist deren Anzahl zu ermitteln.



Die Anzahl der vorzuhaltenden Feuerlöscheinrichtungen wird über die erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE) berechnet. Entsprechend des im Arbeitsbereich vorhandenen brennbaren Materials (Brandklassen) wird dann das passende Löschmittel ausgewählt.

Brandklasse ^{xx}	Art-des-brennenden-Stoffes ^{xx}	Geeignete-Feuerlöscher ^{xx}
	Brennbare feste-Stoffe (außer-Metalle) [¶] z. B. Holz, Kohle, Papier, Stroh, Textilien ^{xx}	Pulverlöscher mit ABC-Pulver [¶] Wasserlöscher [¶] Schaumlöscher ^{xx}
	Brennbare flüssige-Stoffe [¶] z. B. Benzin, Fett, Lack, Öl, Teer, Lösemittel ^{xx}	Kohlendioxidlöscher (CO ₂) [¶] Pulverlöscher mit ABC- oder [¶] BC-Löschpulver [¶] Schaumlöscher ^{xx}
	Brennbare gasförmige-Stoffe [¶] insbesondere unter Druck ausströmende Gase [¶] z. B. Acetylen, Butan, Methan ^{xx}	Pulverlöscher mit ABC- oder BC-Löschpulver ^{xx}
	Brennbare Metalle [¶] z. B. Aluminium, Kalium, Lithium, Magnesium, Natrium und deren Verbindungen ^{xx}	Pulverlöscher mit Metallbrandpulver [¶] Löschsand ^{xx}
 <small>Noch kein offizielles Piktogramm[¶]</small> <small>xx</small>	Brennbare Speiseöle/-fette [¶] in Frittier-, Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen ^{xx}	Fettbrandlöscher ^{xx}

Auch in diesen Fragen steht der Brandschutztechnische Dienst allen Fachbereichen und Eigenbetrieben beratend zur Seite.

7. Unterstützung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Räumungsübungen

Räumungsübungen sind ein fester Bestandteil des organisatorischen Brandschutzes. Mit ihnen wird das in den Brandschutzordnungen beschriebene Verhalten im Brandfall praktisch umgesetzt. Einzig und allein durch das regelmäßige Üben können bei den Mitarbeitenden Automatismen gefestigt werden, die dann im Fall eines Brandes automatisch abrufbar sind. Darüber hinaus werden durch die regelmäßigen Übungen Schwachstellen in der betrieblichen Organisation aufgedeckt und Mängel im Bereich der baulichen Gegebenheiten offenbar.

Insbesondere für die Brandschutz Helfenden bilden die Übungen eine gute Gelegenheit, ihre Aufgaben realitätsnah zu proben, um so Mechanismen auszubilden, die im Ernstfall einen reibungslosen Ablauf sicherstellen.

Die rechtlich geforderte Notwendigkeit, Räumungsübungen durchzuführen ergibt sich u. a. aus:

- §10 des Arbeitsschutzgesetzes
- §4 (4) der Arbeitsstättenverordnung
- § 13 (1) der Gefahrstoffverordnung



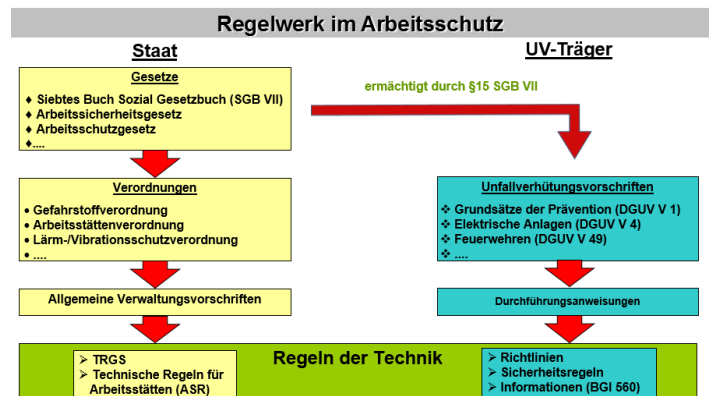
Oder aus weiteren Regelwerken (z. B. der Störfall-Verordnung, Technische Regeln für Arbeitsstätten).

Der Brandschutztechnische Dienst unterstützt alle Fachbereiche und Eigenbetriebe bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Räumungsübungen.

8. Unterstützung der Führungskräfte bei der regelmäßigen Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz

Eine regelmäßige Brandschutzunterweisung aller Beschäftigten ist ein wesentlicher Bestandteil der durch das Arbeitsschutzgesetz vorgegebenen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Betrieben. Nur wer die Abläufe für Notfälle kennt, Fluchtwege schon mal abgelaufen ist, den Standort des nächsten Feuerlöschers kennt,... der kann im Notfall unter Anspannung richtig reagieren. Durchzuführen sind diese Unterweisungen durch den Arbeitgeber bzw. die im Betrieb mit Unternehmerpflichten ausgestattete Person. Die Brandschutzunterweisungen sind jährlich wiederkehrend durchzuführen.

Der Brandschutztechnische Dienst steht den Unterweisenden hierbei, bei Bedarf, beratend zur Seite.



9. Mitwirken bei der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben im Brandfall (Brandschutz helfende gem. ASR A2.2)



Entsprechend der Vorgaben des § 10 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes hat die Arbeitgeberin Beschäftigte zu benennen, die Aufgaben zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Brandschutz helfende leisten im Fall eines Brandes und/oder der Räumung eines Gebäudes einen wichtigen Beitrag dazu, Entstehungsbrände zu bekämpfen, einen ordnungsgemäßen Ablauf einer Räumung sicherzustellen und Personen in sichere Bereiche zu geleiten.

Dies alles kann dazu beitragen, Schäden in ihrem Ausmaß gering zu halten und Leben zu retten. Darüber hinaus sind die Brandschutz Helfenden wichtige Multiplikatoren im Unternehmen, wenn es darum geht, Mitarbeitende zu sensibilisieren, den vorbeugenden Brandschutz in den Liegenschaften „im Auge zu behalten“ und den Brandschutzbeauftragten zu unterstützen.

In der Stadtverwaltung Dortmund sind ca. 600 Beschäftigte zu Brandschutz Helfenden qualifiziert worden.

Die Schulungen der Brandschutz Helfenden nehmen einen zeitlichen Umfang von ca. 4 Stunden ein und umfassen sowohl einen theoretischen als auch einen praktischen Teil. Der theoretische Teil liefert den Teilnehmenden zum Einstieg Informationen zum rechtlichen Hintergrund des Brandschutzes; daran anschließend werden nützliche Inhalte zum Thema Brandverhütung, Verhalten im Brandfall, Retten, Löschen, etc. vermittelt.

In dem sich daran anschließenden praktischen Teil lernen die Teilnehmenden die Funktionsweise eines Feuerlöschers kennen und üben den praktischen Umgang mit diesem. Im Nachgang erhalten alle Teilnehmenden ein Zertifikat über die Qualifizierungsmaßnahme.

Organisiert werden die Schulungen durch den Brandschutztechnischen Dienst, die Umsetzung geschieht in Kooperation mit der Feuerwehr.



Simulation eines Brandes für die Übung mit dem Feuerlöscher

10. Das Team

Martha Wilamowski



(0231) 50-28218

mwilamowski@stadtdo.de

Bezirke:

Aplerbeck

Hombruch

Hörde

Melanie Pietrasik



(0231) 50-28211

mpietrasik@stadtdo.de

Bezirke:

Lütgendortmund

Huckarde

Mengede

Gudrun Wolf



(0231) 50-28212

gwolf@stadtdo.de

Bezirke:

Innenstadt Nord

Eving

Michael Kirch



(0231) 50-28219

mkirch@stadtdo.de

Bezirke:

Innenstadt Ost

Scharnhorst

Brackel

Peter Schmitt (Fachkoordinator des BSD)



(0231) 50-25205

pschmitt@stadtdo.de

Bezirk:

Innenstadt West

